

Manfred Claus Lödl

Die Reform des Bundeshaushaltsrechts

Deskriptoren: Budgetierungs- und Rechnungslegungsreform; Budgetplanung, mittelfristige; Bundesfinanzgesetz; Bundesfinanzrahmengesetz; Bundeshaushalt; Bundeshaushaltsgesetz; Haushaltsführung, Grundsätze der; Haushaltsführung, wirkungsorientierte (performance budgeting); Haushaltsführung, Ziele der; Haushaltskoordinierung, gesamtstaatliche; Haushaltsrechtsvorschriften, gestufte Struktur der; Haushaltsverfassung; Haushalts(verfassungsrechts)reform, Phasen der; Stabilitätsprogramm.

Rechtsquellen: Art 13 Abs 2 und 3, 42 Abs 5, 51 bis 51d B-VG; §§ 12 ff, 17 Abs 4, 43 ff BHG.

I. Einleitung

Mit BGBl I 2008/1 wurde das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) geändert werden, kundgemacht (im Folgenden: B-VGNH). Mit diesem BVG wurden neue verfassungsgesetzliche Regelungen für den Bundeshaushalt – die Art 51–51d – erlassen sowie der zeitliche Geltungsbereich der im Verfassungsrang stehenden Flexibilisierungsklausel gem § 17a und 17b BHG beschränkt. Damit wurde eine längere Phase der Bemühungen um eine Reform der rund 20 Jahre alten bestehenden verfassungsrechtlichen Regelungen für den Bundeshaushalt vorläufig abgeschlossen. Die einfachgesetzlichen Regelungen – das Bundeshaushaltsgesetz – werden in einigen wenigen wichtigen Teilen ebenfalls geändert, insbesondere an die B-VGNH angepasst (BGBl I 2008/20).

Die Bestimmungen über den zeitlichen Geltungsbereich (Art 151 Abs 37 B-VG) lassen einen zweistufigen Verlauf der Reform erkennen:

Phase 1:

Ab 1. Jänner 2009 wird die mittelfristige Orientierung des Bundeshaushaltes erheblich verstärkt: Das vierjährige Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) löst das Budgetprogramm ab. Damit wird der jährliche Haushaltszyklus um eine rollende mittelfristige Budgetplanung erweitert, und die Haushaltsplanung und -diskussion wird zweistufig ausgebaut (Frühjahr: BFRG, Herbst: Bundesfinanzgesetz/BFG). Gleichzeitig wird das einfachgesetzliche Rücklagenregime (§ 53 BHG) grundsätzlich neu geregelt, und damit den für die Ausgabengabezuständigen Bundesministerien mehr Flexibilität beim Haushaltsvollzug eröffnet. Darüber

hinaus wird die haushaltspolitische Staatszielbestimmung gem Art 13 Abs 2 und 3 B-VG ergänzt.

Phase 2:

Ab 1. Jänner 2013 werden die gesetzlichen Grundlagen der Haushaltsführung – das BHG, das BFRG und das BFG – um Elemente der Wirkungsorientierung („performance budgeting“) erweitert. Die B-VGNH legt hierfür einige Grundsätze und ein detailliertes Determinierungsprogramm für die unterverfassungsgesetzlichen Regelungen fest. Darüber hinaus ermöglicht die B-VGNH den Einsatz alternativer Methoden für Budgetierung und Rechnungslegung (etwa „accrual budgeting and accounting“). Beide Aspekte bedürfen einer eingehenden Regelung auf unterverfassungsgesetzlicher Basis; eine umfassende Neugestaltung der materiellrechtlichen Haushaltsregelungen, also des Bundeshaushaltsgesetzes samt Nebengesetzen und Durchführungsvorschriften, steht in Vorbereitung.

Bereits mit Kundmachung der B-VGNH, das ist mit Ablauf des 4. Jänner 2008, trat eine Änderung im Rechtserzeugungsverfahren in Geltung: Hiernach wird das Gesetzgebungsverfahren gem Art 42 Abs 5 B-VG, welcher den Bundesrat (BR) von der Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung ausschließt, auf das BHG ausgedehnt, also auf Angelegenheiten welche bisher nach dem Verfahren der einfachen Bundesgesetzgebung (Art 42 Abs 1 bis 4 B-VG) zu regeln waren.

II. Ausgangslage: Die Haushaltsrechtsreform 1986¹⁾ (Rechtslage bis 31. Dezember 2008)²⁾

A. Rechtsquellen und Akteure

1. Rechtsquellen

Das allgemeine Haushaltsrecht ist

- auf Verfassungsebene in den Art 42 Abs 5 und Art 51 bis 51c B-VG und iRd Flexibilisierungs-

¹⁾ Zur Darstellung des geltenden Bundeshaushaltsrechtes vgl insb *Walter/Mayer/Kuscko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) Rz 511ff sowie *Hengstschläger*, Art 51–51c B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (Loseblatt 1999ff).

²⁾ Die Normverweise beziehen sich auf die Art 42 Abs 5 sowie 51 bis 51c B-VG idF 1986/212 iVm BGBl I 2003/100 bzw auf das BHG idF BGBl I 2007/24.

- klausel auf Grund der Verfassungsbestimmungen der §§ 17a und 17b BHG sowie
- in dem als einfaches BG zu beschließenden BHG und dessen Durchführungsvorschriften (VO, Richtlinien) verankert.

Die konkrete Gestaltung der budgetären Vorgaben des Gesetzgebers für die Verwaltung erfolgt durch den NR im Hinblick auf die im Art 42 Abs 5 B-VG genannten haushaltsrelevanten Tatbestände, nämlich

- das BFG, welches gem Art 51 Abs 1 B-VG zumindest den Bundesvoranschlag (Einnahmen und Ausgaben) und den Stellenplan enthalten muss, sowie
- die BG betreffend Finanzschulden, Haftungen und Verfügungen über Bundesvermögen.

Art 42 Abs 5 B-VG legt mit dieser Aufzählung zugleich des Gesetzgebungsverfahrens fest: Der BR wirkt hiebei nicht mit.

Darüber hinaus ermächtigt das B-VG, im Wege von Verordnungen bzw Entscheidungen des BMF die Bindungswirkungen des BFG zu durchbrechen (Art 51b B-VG iVm § 41 BHG).

2. Akteure der Haushaltsführung

In organisatorischer Hinsicht knüpft das Haushaltsrecht grundsätzlich an das bestehende Organisationsrecht (einschließlich dessen verfassungsmäßigen Grundlagen) an und hebt die speziellen Verantwortlichkeiten für die Haushaltsführung hervor. Akteure sind hiernach die *BReg*, welche den Entwurf für das BFG dem NR vorlegt, sowie der *BMF*, dem gem Art 51a B-VG die Leitkompetenz für den Gesamthaushalt zu kommt. Unter dessen koordinierender Leitung sind die *haushaltsleitenden Organe*, also iW die *BM*, und die *anweisenden Organe* (alle nachgeordneten Organe) tätig; diese haben iS des Vier-Augen-Prinzips mit den ausführenden Organen zusammen zu arbeiten (Buchhaltungsagentur; Kassen, Wirtschaftsstellen).

Die aus der Bundesverwaltung *ausgegliederten Rechtsträger*, deren Anzahl seit Beginn der Haushaltsrechtsreform 1986 stark angestiegen ist, sind nicht als Akteure der Haushaltsführung des Bundes definiert. Trotz deren meist engem Zusammenhang mit dem Bund(eshaushalt) fehlt vielmehr – mit Ausnahme von Berichtspflichten iRd Finanz- und Beteiligungscontrollings (§ 15b BHG) – jegliche Einbindung in Planung, Vollzug und (interne) Kontrolle des Bundeshaushalts. Die Notwendigkeit oder zumindest Zweckmäßigkeit diesbezüglicher Regelungen, die auch Gegenstand der Beratungen im Konvent waren, wurde bereits mehrfach aufgezeigt³⁾; dies hat aber bis heute – einschließlich der Haushalts-

³⁾ Vgl hiezu jüngst *Lachmayer*, Ausgliederungen und Beleihungen im Spannungsfeld der Verfassung. Reflexionen

verfassungsrechtsreform 2008 – nicht dazu geführt, dass einschlägige Regelungen erlassen wurden.

B. Grundsätze und Verfahren

1. Inputorientierung

Von Verfassungs wegen sind die gesetzlichen, also für die Verwaltung bindenden Vorgaben des NR iRd Haushaltsführung iW auf die Festlegung von Ermächtigungen zur Ausgabegebarung beschränkt. Diese Ermächtigungen sind in zeitlicher, betragslicher und sachlicher Hinsicht beschränkt; nur im Rahmen dieser sachlichen Bindungswirkung nimmt der Bundesfinanzgesetzgeber auf den Inhalt der Aktivitäten der Verwaltung Einfluss. Im Übrigen kommt dem Bundesfinanzgesetzgeber keine Ingerenz hinsichtlich der Verwendung der öffentlichen Mittel zu.

Es ist allein Sache des materiellen Gesetzgebers, die Verwaltungstätigkeiten inhaltlich – iRd des Legalitätsprinzips gem Art 18 B-VG und meist in Form einfacher BG – inhaltlich zu bestimmen, uzw weitestgehend unabhängig von den dafür eingesetzten Ressourcen.

Schon die Haushaltsreform 1986 hatte ab ovo Elemente der Wirkungsorientierung vorgesehen: So waren etwa im BHG die Pflichten zur Durchführung von Kosten-Nutzen-Untersuchungen ex ante (§ 17 Abs 4⁴⁾) und von Erfolgskontrollen ex post (§ 47) enthalten; diese Bestimmungen wurden jedoch kaum wirksam vollzogen.

2. Budgetgrundsätze; Ziele der Haushaltsführung

Für die Erstellung und Gestaltung des BFG und dessen Durchführung stellt das B-VG mehrere Grundsätze auf: Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung, Spezialität, Vorherigkeit. Es handelt sich hiebei durchwegs um klassische Grundsätze. Hinsichtlich der Budgetspezialität sah die B-VGN 1986 bereits eine Lockerung insoweit vor, als der BMF zur Genehmigung von bestimmten Budgetüberschreitungen ermächtigt wurde und darüber hinaus vom Bundesfinanzgesetzgeber zur Genehmigung weiterer Überschreitungen von Voranschlagsansätzen ohne neuerliches Tätigwerden des Gesetzgebers ermächtigt werden durfte (Art 51b B-VG).

Inhaltliche Maßgaben für die Planung und Verwendung von öffentlichen Mitteln wurden dadurch statuiert, dass in das B-VG und das BHG „Ziele der Haushaltsführung“ aufgenommen wurden: Es handelte sich um die Gesamtstaatszielsetzungen des „Gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes“, welches von Bund, Ländern und Gemeinden bei ihrer Haus-

zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in der Ausgliederungsdebatte, JBl 2007, 750 mzwN (insb Fn 131).

⁴⁾ Diese Bestimmung wurde mit BGBl I 2000/142 aufgehoben (vgl ErlRV 311 BlgNR XXI. GP, 280).

haaltsführung anzustreben ist (Art 13 Abs 2 B-VG; für den Bundeshaushalt umgesetzt mit § 2 BHG).

Darüber hinaus wurden – beschränkt auf den Bund(eshaushalt) – die bereits als Prüfziele des RH als Verwaltungsziele wirksamen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit ausdrücklich als Ziele der Haushaltsführung positiviert (Art 51a B-VG). Diese Grundsätze erforderten bereits seit jeher, den Einsatz von öffentlichen Mitteln in Beziehung zu den damit zu erbringenden Ergebnissen der Verwaltungstätigkeit zu setzen; die Umsetzung dieses Kalküls blieb von Verfassungs wegen iW der Vollziehung überlassen.

3. Budgeterstellung und Budgetvollzug

Die Regelungen für die *Vorbereitung und Erstellung des BFG-Entwurfes* sind im B-VG und im BHG relativ einfach gehalten und beschränken sich weitgehend auf formelle Gesichtspunkte. Der EU-Beitritt (1995) und die Vorbereitung auf die Einführung einer gemeinsamen Währung (1996/98) hatten einen deutlichen Paradigmenwechsel – Stichwort: Konvergenzkriterien (s Art 121 EGV) – in der Budgetpolitik zur Folge; als Ausfluss dessen war es erforderlich, die Bemühungen um eine Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich, insb des Bundeshaushaltes, andauernd zu verstärken. Die Budgetverhandlungen wurden auf diese Notwendigkeiten ausgerichtet: Am Beginn der Verhandlungen wurden das Defizitziel sowie die erwarteten Einnahmen und davon abgeleitet das verfügbare Gesamtausgabenvolumen ermittelt. Die Anteile der einzelnen Ressorts an diesem Gesamtvolumen („Kuchenstücke“) wurden vom BMF ermittelt und – in Abstimmung mit der Regierungsspitze – dem weiteren Erstellungsprozess zugrunde gelegt. Die Verhandlungen über die einzelnen Voranschlagsansätze beschränkten sich auf strategische und operative Hauptprobleme; im Übrigen blieb die Detailplanung iW den Ressorts überlassen.

Der *Budgetvollzug* war durch die seit Jahrzehnten bestehende und geübte Praxis der auf größere Vorhaben (Beschaffungen, Förderungen) bezogenen Koordination zwischen dem BMF und den haushaltsleitenden Organen geprägt. Die Koordinationspflicht wurde im B-VG durch Statuierung der Leitkompetenz des BMF (Art 51a B-VG) und der entsprechenden Regelungen über das Zusammenwirken von BMF und Fachministern im BHG (insb §§ 15 und 43 bis 47) rechtlich ausgestaltet.

Ab dem Jahre 1996 wurde ein systematisches *Budget- und Personalcontrolling* – zunächst auf Basis eines Ministerratsbeschlusses, sodann durch Verankerung im BHG (BGBl I 1999/30) – eingeführt. Hiemit wurde die seit jeher bestehende Pflicht zur Überwachung der Einhaltung der Voranschlagsbeträge durch die haushaltsleitenden Organe (§ 5 Abs 3 Z 5 BHG) durch eine umfassende periodische

Berichtspflicht über alle die Ausgaben- und Einnahmenentwicklung bestimmenden Sachverhalte ergänzt und konkretisiert (§ 15a BHG).

Im Jahr 2002 wurden Controllingregelungen auch für die ausgegliederten Rechtsträger eingeführt (Finanz- und Beteiligungscontrolling; § 15b BHG).

III. Weiterführende Reformschritte

A. Konjunkturpolitische Ausrichtung und mittelfristige Planung

Einer der Hauptdiskussionspunkte anlässlich der Haushaltsrechtsreform 1986 war die Frage, ob und wie eine mittelfristige Planung des Bundeshaushaltes ausgestaltet werden sollte. Dieser Aspekt wurde iZm der rechtlichen Verankerung der konjunkturpolitischen Ausrichtung der öffentlichen Haushalte gesehen. Im Rahmen eines alle Parteien des NR umfassenden Gesamtkompromisses wurde beschlossen, das Budgetinstrumentarium um die verfassungsrechtliche Verankerung von gesamtstaatlichen Zielsetzungen („gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht“ gem Art 13 Abs 2 B-VG, § 2 BHG) und damit verknüpft des *Konjunkturausgleichsvoranschlages* (Art 51a Abs 2 B-VG iVm § 2 und 29 BHG) zu erweitern.

Zugleich wurde die „gelindeste“ Form der mittelfristigen Orientierung, die *Budgetprognose* (§§ 12ff BHG) eingeführt. Dieses von der BReg dem NR jährlich vorzulegende Dokument war auf vier Jahre ausgelegt (n+3) und sollte ersichtlich machen, welche Budgetergebnisse bei der Zugrundelegung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung und der geltenden Sach- und Rechtslage zu erwarten waren.

B. Verstärkung der mittelfristigen Orientierung

Der Vertrag von Maastricht (1993) – die primärrechtliche Grundlage des Beitritts Österreichs zur EU – sieht die Errichtung eines gemeinsamen Währungsraumes vor (Art 122ff EG). Das Gemeinschaftsrecht verknüpft diese Zielsetzung mit spezifisch haushaltspolitischen Regelungen: Die *Koordination der Wirtschaftspolitiken* (Art 99 EG) und die auf die Eindämmung der Defizitentwicklung in den Mitgliedstaaten abzielenden Bestimmungen über die *Haushaltsdisziplin* (Art 104 EG sowie das diesem Artikel beigefügte Protokoll⁵) sehen ein maximales öffentliches Defizit von 3% und einen maximalen öffentlichen Schuldenstand von 60 % des BIP vor).

Die Umsetzung dieser gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben führte zu EU-weiten Vorbereitungen in allen EU-Mitgliedstaaten; davon gingen auch we-

⁵) Protokoll (Nr 20) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (vgl AB1 2002/C 325/38).

sentliche Impulse für die Weiterentwicklung des Haushaltsystems beim Bund und im Gesamtstaat aus. Die erwähnte Notwendigkeit zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auf Gesamtstaats-ebene führte zunächst zur informellen Abstimmung der Haushaltsziele und -politiken von Bund, Länder und Gemeinden (1995/96). Beim Bund wurde die Budgetprognose durch das Budgetprogramm ersetzt; dieses hatte auch Planungen und Vorhaben der BReg darzustellen⁶⁾.

Zur Durchführung und Konkretisierung der erwähnten Artikel des EGV wurden im Jahr 1997 sekundärrechtliche gemeinschaftsrechtliche Vorschriften in Geltung gesetzt, zusammenfassend als „Stabilitäts- und Wachstumspakt“⁷⁾ bezeichnet. Diese sehen insb ein relativ strenges Regime der multilateralen haushaltspolitischen Überwachung durch die Kommission und im Rat (einschließlich ausführlicher Berichtspflichten der Mitgliedstaaten) vor; als wichtigstes Instrument fungieren hierbei die „Stabilitätsprogramme“, welche insb eine vierjährige Haushaltsplanung auf Gesamtstaats-ebene (und Darstellung der einzelnen Ebenen im Mitgliedstaat) vorsehen. Als Defizitziel wurde hierbei – zunächst – ein gegenüber den primärrechtlichen Vorgaben ambitionierterer Wert vorgesehen („ausgeglichener Haushalt oder Überschuss“⁸⁾); nach der Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gegen Deutschland und Frankreich gem der VO 1467/97 führten die darauf folgenden Verhandlungen im Jahre 2005 zu einer Verwässerung dieser Zielsetzung (vgl insb Art 2a VO 2055/05).

Neben der Handhabung dieser Instrumente der Haushaltsdisziplin und -planung wurde die haushaltspolitische Diskussion auf Gemeinschaftsebene auf inhaltliche Themen ausgeweitet: Unter dem Schlagwort „Qualität der öffentlichen Finanzen“ werden mittel- und langfristige Schwerpunktsetzungen (insb Gesundheits- und Altersversorgung, Forschung) bei der Gestaltung der öffentlichen Haushalte sowie Fragen der Effektivitäts- und Effizienzmessung erörtert.⁹⁾

⁶⁾ Vgl §§ 12ff BHG idF BGBl 1994/626.

⁷⁾ Vgl die VO 1466/1997 idF VO 1055/2005, VO 1467/1997 idF VO 1056/2005 sowie VO 3605/1993 VO 2103/2005; ferner die Entschlüsse des Europäischen Rates über den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie über Wachstum und Beschäftigung; ABl 1997/C 236 v 2.8.1997 und die vom Rat (ECOFIN) festgelegten näheren Durchführungsregelungen zur Vollziehung der o.a. Verordnungen („Code of conduct 2005“).

⁸⁾ Art 2 VO 1466/97.

⁹⁾ Vgl hierzu jüngst *Deroose/Kastrop* (Hrsg), *The Quality of Public Finances. Findings of the Economic Policy Committee-Working Group* (2004–2007), *European Economy. Occasional Papers* 37, 2008, mzwN. Zu den Themen NPM und Performance Budgeting s insb *Strehl*, *Die Arbeitsweise der Verwaltung*, in: *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer, Österreichische Verwaltungslehre*² (2006) 237 (240ff) sowie unten V.C.2.

C. Gesamtstaatliche Haushaltskoordinierung

Die Fragen der innerstaatlichen verbandsübergreifenden Haushaltskoordinierung spielten bis zum EU-Beitritt keine Rolle; die Umsetzung der Staatszielbestimmung gem Art 13 Abs 2 B-VG erschöpfte sich iW in gegenseitigen Informationen über die Haushaltslage und -entwicklung.

Mit der In-Geltung-Setzung der sekundärrechtlichen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften bestand auch die Notwendigkeit, diese innerstaatlich umzusetzen. Dies erfolgte zunächst im Wege der Erlassung des BVG Städtebund/Gemeindebund (BGBl I 1998/61), welches die verfassungsgesetzliche Basis für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und (erstmal) dem Städte- und dem Gemeindebund legte. Die innerstaatliche, verbandsübergreifende Haushaltskoordinierung, einschließlich der Festlegung von Defizitzielen für Bund und Länder sowie die Gemeindeebene, erfolgt seither im Wege des *österreichischen Stabilitätspaktes* (öStP). Der erste öStP war der öStP 1999 (BGBl I 1999/101); ihm folgten der öStP 2005 (BGBl I 2006/19) und der für die Finanzjahre ab 2008 abgeschlossene öStP 2008¹⁰⁾. Gemäß dessen Regelungen (Art 8) ist das Stabilitätsprogramm von der Bundesregierung unter Bedachtnahme auf die verbandsübergreifende Haushaltskoordinierung zu beschließen und den EU-Organen vorzulegen.

Mit der Notwendigkeit der Beschlussfassung von gesamtstaatlichen Stabilitätsprogrammen verlor das Budgetprogramm des Bundes weitgehend an Bedeutung; dessen Funktion wurde von dem Stabilitätsprogramm faktisch konsumiert.

D. Experimentelle Lockerung von Budgetgrundsätzen

Die mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs einhergehenden Konsolidierungsanstrengungen sowie das Beispiel ausländische Vorbilder¹¹⁾ führten auch dazu, die Methoden für Budgeterstellung und -vollzug zu überprüfen. Neue Betrachtungsweisen fanden unter den Schlagworten „New Public Management“, „Globalbudget“ und „Performance Budgeting“ Eingang in die budgetpolitische Diskussion in Österreich. Im Rahmen des Bundeshaushaltes waren es insb zwei Aspekte, die bei den Organen der Haushaltsführung Kritik hervorriefen:

¹⁰⁾ Vgl hierzu RV 312 BlgNR XXIII. GP; der Österreichische Stabilitätspakt 2008 wird im BGBl erst kundgemacht, wenn alle Vertragspartner ratifiziert haben.

¹¹⁾ Für einen Überblick über die Haushaltsrechtsordnungen im OECD-Raum vgl *OECD Journal on Budgeting* 2004 (Vol 4 No 3) *The Legal Framework for Budget Systems. An International Comparison*, insb 59ff (www.oecd.org/dataoecd/48/48/35933542.pdf).

- die feinmaschige Struktur des Bundesvoranschlages, welche Budgetumschichtungen insb zwischen Personal- und Sachaufwand erschwerete,
- und das relativ starre Einjährigkeitsprinzip, welches Anreiz für unnötige Ausgaben am Jahresende bot („Dezemberfieber“).

Diesen neuen Ideen und Kritikpunkten versuchte die BHG-Novelle 1999 (BGBl I 1999/30) mit der Einführung der *Flexibilisierungsklausel* Rechnung zu tragen.¹²⁾ Diese teilweise im Verfassungsrang stehende Regelung (§ 17a und 17b BHG) ermöglichte für abgrenzbare Organisationseinheiten der Bundesverwaltung die Durchführung von mehrjährigen „Projekten“, für welche Einnahmen und Ausgaben¹³⁾ („inputs“) sowie ein Leistungskatalog („outputs“) zu einem „Projektprogramm“ zusammen gefasst und durch Verordnung fest gelegt wurden. Im Rahmen der Abwicklung dieser Projektprogramme waren die Leiter der Organisationseinheiten zu Umschichtungen zwischen den der Organisationseinheit zugewiesenen Voranschlagsansätzen und zeitlichen Mittelübertragungen durch Bildung positiver und negativer Rücklagen ermächtigt.¹⁴⁾

Ein weiterer Versuch der „output-Orientierung“ bestand darin, in den (unverbindlichen) Begleitdokumenten zum BFG Leistungsindikatoren auszuweisen (§ 34 Abs 4 Z 2 BHG idF BHG-Novelle BGBl I 2004/136).

Von dieser Rechts- und Sachlage ausgehend und vor dem Hintergrund der Erfahrung mit der Flexibilisierungsklausel einerseits und ausländischen Beispielen andererseits wurden ab Beginn der XXII. GP Überlegungen für eine grundlegende Haushaltsreform des Bundes angestellt; an den diesbezüglichen Diskussionen waren entsprechend der seit der Haushaltsrechtsreform 1986 bewährten Tradition Vertreter des BMF, des RH und aller im NR vertretenen Parteien beteiligt. Nach längeren Beratungen¹⁵⁾ erfolgte im Jahre 2007 die Beschlussfassung über die in der Einleitung skizzierten haushaltsrechtlichen Novellen zum B-VG und zum BHG.

¹²⁾ Eine Novellierung dieser Bestimmung, welche die Grundsätze unverändert ließ, erfolgte mit BGBl I 2002/98.

¹³⁾ Die Einnahmen und Ausgaben waren darüber hinaus weiterhin jeweils im jährlichen BFG darzustellen.

¹⁴⁾ Über den Erfolg dieser Projekte gibt die homepage des BKA Auskunft (www.bka.gv.at/site/5728/default.aspx#a1, 28.4.2008).

¹⁵⁾ Eine erste RV wurde mit 1331 und 1132 BlgNR XXII. GP vorgelegt; diese wurde jedoch nicht zum Gesetzesbeschluss erhoben. Die folgenden RV 203 und 204 BlgNR XXIII. GP übernahmen die Entwürfe aus dem Jahr 2005 mit nur geringfügigen Änderungen.

IV. Die Haushaltsrechtsreform 2008 – 1. Phase

(Rechtslage gem der B-VGNH von 1. Jänner 2009–31. Dezember 2012)¹⁶⁾

Neben der bereits mit Beginn des Jahres 2008 in Geltung getretenen Einbeziehung des BHG in den Anwendungsbereich des Gesetzgebungsverfahrens gem Art 42 Abs 5 B-VG stehen in der ersten Phase der Haushaltsreform folgende Themen im Vordergrund:

A. Neuformulierung der budgetären Staatszielbestimmungen

Mit der B-VGNH wird der Abs 2 des Art 13 B-VG ergänzt und umformuliert, der Abs 3 wird hinzu gefügt; diese neu formulierten Zielbestimmungen gelten unbefristet¹⁷⁾:

„(2) Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und *nachhaltig geordnete Haushalte* anzustreben. Sie haben ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.

(3) Bund, Länder und Gemeinden haben bei der Haushaltsführung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern anzustreben.“

Auch in der neuen Fassung handelt es sich bei diesen Zielbestimmungen um Ziele der Haushaltsführung: Haushaltsdisziplin und Gender Budgeting. Diese Einschränkung ist wesentlich: Die (nunmehr zweimal verwendete) Wortgruppe „Bund, Länder und Gemeinden haben bei ihrer Haushaltsführung ... anzustreben“ stellt klar, dass diese Bemühensaufträge (arg: „anzustreben“) an Bund, Länder und Gemeinden ausschließlich die Führung ihrer Haushalte betreffen; der Umfang der „Haushaltsführung“ umfasst gemäß den Materialien „die Budgetplanung, -erstellung und -vollzug sowie die Gebarungskontrolle“.¹⁸⁾ Die Gesetzgebung ist somit von dieser Zielbestimmung nur insoweit umfasst, als sie die Planung, Erstellung, Vollzug und Kontrolle von Budgets betrifft; dies ist beim Bund hinsichtlich dem BHG, dem BFRG und dem BFG der Fall.¹⁹⁾ Sonstige Materien der Bundesgesetzgebung, insb die materielle und die Finanzausgleichsgesetzgebung, sind

¹⁶⁾ Normverweise beziehen sich, wenn nichts anderes angegeben ist, auf das B-VG idF Art I Z 4, 6, 7–9a B-VGNH; im Zeitraum 2009–2012 gelten zwei verschiedene Artikel mit der Bezeichnung „51a“; die Unterscheidung erfolgt durch Kennzeichnung „51a [neu]“ = idF Art I Z 6 B-VG NH und „51a [alt]“ = idF BGBl I 2003/100.

¹⁷⁾ Die gegenüber Art 13 Abs 2 B-VG idF BGBl I 2003/100 neuen Elemente sind kursiv; vgl Art I Z 1 und 2 B-VGNH.

¹⁸⁾ ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 5.

¹⁹⁾ Die neu formulierte Zielsetzung gem Art 13 Abs 2 und 3 B-VG ist – wie alle anderen rechtlichen Regelungen für die Haushaltsführung – Maßstab der externen Gebarungskontrolle, insb durch den RH; nur insoweit ist die in den ErlRV erwähnte „Gebarungskontrolle“ berührt.

von der Zielsetzung nicht betroffen.²⁰⁾ Es dient somit der Klarheit, idZ nicht von „Staatszielen“, sondern von „Zielen der Haushaltsführung“ zu sprechen.

Das *gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht* wird vom B-VG idF der B-VGNH nicht weiter definiert; gem den ErlRV umfasst diese Zielsetzung

- „ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum,
- Preisstabilität,
- *eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft,*
- Vollbeschäftigung und *sozialen Fortschritt* sowie
- *ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität*“.²¹⁾

Diese Definition enthält Elemente der bisher geltenden Fassung, geht aber über diese hinaus (neue Elemente unterstrichen). Das BHG idF BGBl I 2008/20, insb dessen § 2, wurde an diese geänderte Zielbestimmung nicht angepasst; dem BHG wurde daher durch die spätere verfassungsgesetzliche Bestimmung materiell derogiert²²⁾.

Das zweite Ziel der *nachhaltig geordneten öffentlichen Haushalte* bezieht sich gem den ErlRV²³⁾ auf die Ausrichtung der Budgetpolitik auf eine Haushaltsführung, die mittel- bis langfristig ohne erhebliche Gegensteuerungsmaßnahmen aufrecht erhaltbar ist. Damit nicht vereinbar wären eine unangemessen hohe öffentliche Verschuldung sowie erhebliche anhaltende öffentliche Defizite. Als Obergrenze für die Verschuldung sollte das Maastricht-Schuldenkriterium herangezogen werden. Mit dieser Zielbestimmung wären auch budgetpolitische Ziele wie etwa ein über den Konjunkturzyklus

²⁰⁾ AA (in Bezug auf Art 13 Abs 2 BVG idF BGBl I 2003/100) offenbar *Öhlinger*, Verfassungsrechtliche Determinanten des Staates als Leistungsträger, in: Fremuth (Hrsg), Öffentliches Interesse und öffentliche Wirtschaftstätigkeit (1998) 18, der die Auffassung vertritt, dass diese Bestimmung „ganz eindeutig eine Verantwortung des Staates für eine in diesem Sinn funktionierende Wirtschaftsordnung“ normiert und den „Staat zum Einsatz *aller Instrumente* (Hervorhebung d d Verf), die zur Erreichung dieser wirtschaftspolitischen Ziele erforderlich sind“ verpflichtet. – Die Frage des Zusammenhanges der ggstl Zielbestimmung mit der „*Haushaltsführung*“ wurde auch im Ausschuss 1 des Österreich-Konvents diskutiert (vgl TOP 3 des Protokoll über die 9. Sitzung des Ausschusses 1 am 10. Dezember 2003 in www.konvent.gv.at/K/DE/P-ASA-K/P-ASA-K_00009/fnameorig_017501.html).

²¹⁾ Die ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 5 verweisen hiezu auf den gleich lautenden Art I-3 des Entwurfes des Vertrages über eine Verfassung für Europa; nunmehr: Art 2 Abs 3 des EUV idF des Vertrages von Lissabon, ABl 2007/C 306/1.

²²⁾ Die zahlreichen Bezugnahmen im BHG auf die Ziele der Haushaltsführung gem § 2 BHG sind daher ebenfalls in der durch die B-VGNH modifizierten Fassung zu lesen.

²³⁾ ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 5.

ausgeglichener Haushalt vereinbar. Die igZ in den ErlRV hervor gehobene Teilzielsetzung der öffentlichen Verschuldung von max 60% des BIP ist – im Hinblick auf den stärkeren Konsolidierungsdruck – für Österreich besser als Maßstab für einen nachhaltig geordneten Gesamtstaatshaushalt geeignet. Die gemeinschaftsrechtlichen – auf Schuldenstand und Defizit bezogenen – Zielsetzungen für die Haushaltsführung der Mitgliedstaaten gelten jedoch als solche in Österreich unmittelbar und ohne Beschränkung auf einzelne Elemente.

Hinsichtlich beider der Haushaltsdisziplin gewidmeten Budgetzielsetzungen gebietet (arg: „haben ... zu“) das B VG die Koordinierung zwischen Bund, Länder und Gemeinden. Damit wird die im öStP 2008 freiwillig übernommene Koordinationsverpflichtung überlagert²⁴⁾; die Koordinationspflicht wird vom B-VG direkt und allgemein allen Gebietskörperschaften auferlegt. Insoweit wurde das BVG Gemeindebund/Städtebund materiell verstärkt.

Das Ziel der *tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern* bezieht sich ebenfalls nur auf die Angelegenheiten der Haushaltsführung.²⁵⁾ Die Beurteilung und Umsetzung der hiernach erforderlichen Maßnahmen des Bundes liegt bei allen Organen der Haushaltsführung sowie beim NR als Bundeshaushalts- sowie -finanz(rahmen)gesetzgeber. Die Betonung der „tatsächlichen“ Gleichstellung zielt offensichtlich darauf ab, dass es nicht ausreicht, den Zugang zu den im Wege der Haushaltsführung bewirkten staatlichen Maßnahmen formell ohne geschlechtsspezifische Hürden zu gestalten, sondern im Falle von faktischen geschlechtsspezifischen Benachteiligungen den erforderlichen Auf- und Nachholprozess zu fördern. – Dieses Ziel kann iRd Haushaltsführung etwa durch die Veranschlagung entsprechender Mittel im BFG oder die entsprechende Gestaltung von haushaltsrechtlichen Förderungsvorschriften²⁶⁾ umgesetzt werden. – Für den Zeitraum ab 2013 gebietet das B-VG ausdrücklich eine Umsetzung dieses Zieles iRd vom BHG zu regelnden Maßnahmen zur Wirkungsorientierung (Art 51 Abs 9 Z 1 B-VG idF Art I Z 5 B-VGNH).

²⁴⁾ ... und die im Protokoll zum EGV (s oben III.B) verankerte gemeinschaftsrechtliche Koordinationspflicht konkretisiert.

²⁵⁾ Trefflich daher *Klatzer*, die in ihrer Stellungnahme beim Budgethearing 16.10.2007, ausdrücklich fest hält, dass die neue Zielsetzung der Haushaltsführung nur erreicht werden könne, wenn „Gender Budgeting in alle Phasen der Haushaltsführung integriert werde, in *Planung, Erstellung, Realisierung und Kontrolle der Haushaltsführung*.“ (Hervorhebung d d Verf); vgl hiezu www.parlament.gv.at/PG/PR/JAHR_2007/PK0747/PK0747.shtml.

²⁶⁾ Vgl etwa die VO des BMF über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl II 2004/51.

B. Normative mittelfristige Haushaltsplanung – das Bundesfinanzrahmengesetz

Mit der B-VGNH werden die Rechtsquellen des Haushaltsrechtes erweitert: Zu den unter II.A.1 erwähnten Gesetzen tritt nun als weiteres Element die verbindliche mittelfristige Planung, und zwar in Form eines Bundesgesetzes – das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG). Die konkrete Gestaltung des BFRG ist im B-VG nicht abschließend normiert: Gem Art 51 Abs 7 B-VG hat das BHG ua „die Gliederung und Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes“ und gem Art 51 Abs 2 B-VG den Zeitpunkt der Vorlage zu regeln. Das BHG hat daher die näheren Erzeugungsbedingungen für das BFRG – und zwar auch mit Verbindlichkeit gegenüber dem NR als Bundesfinanzrahmengesetzgeber – festzulegen;²⁷⁾ dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass das BHG und das BFRG in der selben Rechtsatzform eines BG gem Art 42 Abs 5 B-VG zu erlassen sind.

Auf Basis der genannten Erzeugungsbedingungen hat das BFRG folgende Inhalte:

- Das BFRG gibt auf der Ebene von Rubriken und Untergliederungen *Obergrenzen für die Ausgabenseite des BFG* (mit Ausnahme der Ausgaben für Finanzschulden, Kassenstärker und Währungstauschverträge) vor. Die Rubriken bilden eine Grobgliederung der Ausgabenseite des Bundesbudgets; die Untergliederungen fassen die Ausgaben der Bundesministerien zusammen (jede Untergliederung ist nur einem BM zugewiesen; die Zuordnung mehrerer Untergliederungen zu einem BM ist zulässig). Weiters hat das BFRG die *Grundzüge des Personalplanes* zu enthalten.
- Die Obergrenzen des BFRG sind grundsätzlich unüberschreitbar – mit einer Ausnahmefähigkeit für die Untergliederungs-Obergrenzen (Art 51 Abs 1, 2 und 6 sowie Art 51a [neu] Abs 3 B-VG iVm § 41 Abs 6 Z 5 BHG).
- Der zeitliche Geltungsbereich des BFRG umfasst die Jahre n bis n+3; die Rubrikenobergrenzen und die Grundzüge des Personalplanes sind für den gesamten Zeitraum verbindlich; die Untergliederungsobergrenzen nur hinsichtlich des Jahres n (§ 12b Abs 2 BHG).²⁸⁾
- Normadressaten der Regelungen des BFRG sind der NR als Bundesfinanzgesetzgeber und die BReg, welche den Entwurf des BFG vorlegen muss (Art 51 Abs 1–3 B-VG); das BFRG enthält keine

²⁷⁾ Vgl hierzu die §§ 12 BHG idF BGBl I 2008/10: Hier nach ist der Entwurf für das BFRG für die Jahre n bis n+3 samt Strategiebericht von der BReg spätestens bis 30. April des Jahres n-1 vorzulegen. Das BHG sieht für die Gestaltung der Obergrenzen fixe und variable Elemente vor, wobei die variablen Elemente jeweils durch Verordnungen fest zu legen sind (§ 12a BHG).

²⁸⁾ Bei Beschlussfassung von BFGen für die Jahre n und n+1 sind auch die Untergliederungen für das Jahr n+2 verbindlich (Art 51 Abs 2 B-VG).

an die Verwaltung gerichteten Gebarungsermächtigungen. Auch im Verhältnis von BFRG zum BFG gilt (wie im Verhältnis BHG – BFRG), dass diese Bindungswirkung unbeschadet der gleichen Rechtsatzform des BG gem Art 42 Abs 5 B-VG besteht.²⁹⁾

- Eine mittelbare Bindungswirkung des BFRG ist im Hinblick auf Vorbelastungen (§ 45 BHG) denkbar: Gem Art 51 Abs 6 B-VG gilt „für die Haushaltsführung“, dass die Obergrenzen des BFRG nicht überschritten werden dürfen. Die ErlRV (203 BlgNR 23. GP 8) halten hiezu fest, dass zur Haushaltsführung auch „das Eingehen von Vorbelastungen“, also die Begründung von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in späteren Finanzjahren, zählt.

Zugleich mit dem BFRG hat die BReg einen *Strategiebericht* vorzulegen, welcher insb Informationen über die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Bundeshaushaltes in den nächsten vier Jahren, die einnahmenseitigen Aspekte und Erläuterungen zum BFRG zu enthalten hat.

C. Die Flexibilisierung der Rücklagengebarung

Zugleich mit dieser Verstärkung der mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsplanung wurde das Regime der Rücklagengebarung – auf unterverfassungsgesetzlicher Ebene (§ 53 BHG) – *zu Gunsten* der für die Ausgabengebarung *zuständigen Ressorts* geändert:

Als Rücklagen gelten iW die Differenz zwischen veranschlagten und tatsächlichen Ausgaben; allfällige Mehreinnahmen sind Rücklagen gleichzuhalten.

Rücklagen werden nur auf Ebene der Untergliederungen, also der Ressorts, gebildet. Die haushaltsleitenden Organe sind sodann dann in diesem Rahmen frei in der Verwendung der Rücklagen; eine Verknüpfung mit den ursprünglichen Ausgabenansätzen des BFG besteht nicht mehr.

D. Sonstiges

- „*Doppelbudget*“: Gem Art 51 Abs 3 und 4 B-VG kann der NR ausnahmsweise im Jahr n-1 ein BFG für das folgende (n) und das nächstfolgende (n+1) Finanzjahr beschließen. Gegebenenfalls muss die BReg im Jahr (n) den Entwurf eines das BFG (n+1) ändernden BG vorlegen.
- Das *automatische Budgetprovisorium* wird vereinfacht: Im Falle es Fehlens eines BFG ist generell das letzte beschlossene BFG anzuwenden. Die Zwölftel-Regelung entfällt. Die Beschränkung der Finanzschuldenaufnahme mit 50% der BFG-

²⁹⁾ Das BFRG ist Erzeugungsbedingung des BFG und auch in derogatorischer Hinsicht übergeordnet (vgl ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 8).

Grundlage wird beibehalten (Art 51a [neu] Abs 4 B-VG).

- Neu in das B-VG aufgenommen wurde eine *Informationspflicht des BMF* gegenüber der den Mitgliedern der BReg und den übrigen haushaltsleitenden Organen (Art 51b Abs 5 B-VG).
- Hinsichtlich der *Budgetüberschreitungen* bestehen die bisher geltenden Ermächtigungen grundsätzlich weiterhin:
 - a) Bei Gefahr im Verzug und im Verteidigungsfall³⁰⁾ sind Überschreitungen der bindenden Gliederungselemente des BFG und des BFRG zulässig;
 - b) Überschreitungen zur Bedeckung von Erfordernissen auf Grund fälliger rechtlicher (insb gesetzlicher) Verpflichtungen³¹⁾ sowie von Finanzschulden können durch den BMF unmittelbar auf Grund des B-VG genehmigt werden;
 - c) Letztlich kann das BFG den BMF zu weiteren Zustimmungen zur Mittelverwendungsüberschreitung ermächtigen. Das bisher bestehende verfassungsgesetzliche Determinierungsprogramm für solche Ermächtigungen wurde hierbei gelockert.³²⁾

V. Die Haushaltsrechtsreform 2008 – 2. Phase (Rechtslage gem der B-VGNH ab 1. Jänner 2013)³³⁾

A. Erneuerte Grundsätze der Haushaltsführung

Die mit der B-VGNH in Art 13 Abs 2 und 3 B-VG mit Wirkung ab 1. Jänner 2009 ergänzten und modifizierten Staatsziele gelten weiterhin, uzv für alle Gebietskörperschaften und Staatsfunktionen (mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit) in Bezug auf die Haushaltsführung.

Mit Art 51 Abs 8 B-VG werden für die Haushaltsführung des Bundes (einschließlich der Beschlussfassung des NR über das BFG) vier weitere Grundsätze für die Zeit ab 1. Jänner 2013 zusätzlich festgelegt.

1. Wirkungsorientierung

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung zielt auf eine „Output/Outcome-Orientierung der Haushaltsführung“ – also der Einbeziehung der Wirkungs- und Leistungsaspekte des ressourcenverbrauchenden Verwaltungshandelns – ab³⁴⁾; idZ wird die

³⁰⁾ Diese Verordnungsermächtigung schließt auch die Aufnahme von Finanzschulden ein (Art 51b Abs 2 und 4 B-VG).

³¹⁾ Soweit diese im Zeitpunkt der In-Kraft-Tretens des BFG bereits bestanden haben (Art 51b Abs 3 Z 3 B-VG).

³²⁾ Vgl Art 51b Abs 3 B-VG; die in der Vorgängerregelung (Art 51b Abs 4 B-VG idF BGBl I 2003/100) enthaltenen Ermächtigungsbeschränkungen gelten ab 1.1. 2009 nicht mehr.

³³⁾ Die Normverweise beziehen sich auf das B-VG idF des Art I Z 5, 10, 11 und 12 B-VGNH.

³⁴⁾ Der Grundsatz der Wirkungsorientierung „bedeutet, dass bei Budgeterstellung und Haushaltsführung

„Haushaltsführung“ einschließlich der Gestaltung des BFG verstanden.³⁵⁾ Damit ist es zulässig, im BFG für die Verwaltung verbindliche Wirkungs- und Leistungsziele vorzusehen, um damit eine finale inhaltliche Determinierung des Verwaltungshandelns zu bewirken. Gem den Materialien umfasst dieser Grundsatz auch den klassischen Haushaltsgrundsatz der „Zweckmäßigkeit“.

2. Transparenz

Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass die Budgetdokumente – einschließlich der Gesetzesbeschlüsse des NR – und das Budgetverfahren verständlich und nachvollziehbar sind. Die „Transparenz“ schließt gem den Materialien die klassischen Budgetgrundsätze der „Einheit“, „Vollständigkeit“, „Bruttobudgetierung“ und „Budgetkontinuität“ ein.³⁶⁾

3. Effizienz

Mit diesem Grundsatz werden iW die bekannten Grundsätze der „Wirtschaftlichkeit“ und der „Sparsamkeit“ in neuer Terminologie weitergeführt.³⁷⁾³⁸⁾

4. Möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes³⁹⁾

Dieser Grundsatz bezieht sich gleichfalls auf die Erstellung der Budgetdokumente; hier allerdings

eine Orientierung an den mit den eingesetzten Mitteln erreichten Wirkungen erfolgt. ... *Die Umsetzung erfolgt dadurch, dass die bereitgestellten Mittel mit konkreten Wirkungs- und Leistungszielen verknüpft werden ...*“ (ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 8); s idZ auch die Ausführungen zum Grundsatz der Effizienz.

³⁵⁾ Vgl hiezu ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 5 sowie Lödl, Stufungen im neuen Haushalts(verfassungs)recht, erscheint demnächst in: BMF working papers (2008), Anhang.

³⁶⁾ Vgl ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 8.

³⁷⁾ Der zentrale Grundsatz der Effizienz (Wirtschaftlichkeit) „bezieht sich auf unterschiedliche Ebenen von Verwaltungshandeln, die Zielebene, die Maßnahmenebene und die Wirtschaftlichkeitsebene. Er ermöglicht damit auch die Einordnung der Begriffe der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit. ... Minimal- und das Maximalprinzip ... Sparsamkeit. ... Der Grundsatz der Zweckmäßigkeit (Effektivität) bezieht sich auf die Zielebene und gibt Auskunft darüber, inwieweit bestimmte Ziele und Wirkungen tatsächlich erreicht worden sind (siehe dazu den Grundsatz der Wirkungsorientierung). Zwischen der Wirtschaftlichkeit und der Effektivität können Zielkonflikte auftreten, anzustreben ist daher ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden Grundsätzen. Der Grundsatz der Effizienz richtet sich auch auf die Prozesse der Budgeterstellung, des Budgetvollzuges sowie der Gebarungskontrolle: diese sind so zu gestalten, dass sie dem Grundsatz selbst Rechnung tragen.“ (ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 9).

³⁸⁾ Vgl Art 51 Abs 6 B-VG idF BGBl I 2003/100 sowie die Prüfziele des RH gem dem VI. Hptst des B-VG, insb Art 126b Abs 5 B-VG (idF BGBl I 2008/2).

³⁹⁾ Der Grundsatz der möglichst getreuen Darstel-

einschließlich der Rechnungslegung und der Erstellung einschlägiger Berichte.

5. Personaler Geltungsbereich der Haushaltsgrundsätze

a) Gesetzgebung und Vollziehung

Wie bereits erwähnt, besteht kein Zweifel, dass diese bundesverfassungsgesetzlichen Grundsätze für beide beteiligten Staatsfunktionen (Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes) gelten. Die Gesetzgebung ist insoweit gebunden, als sie sich auf Gegenstände gem Art 42 Abs 5 B-VG bezieht. Nur diese können der „*Haushaltsführung des Bundes*“ (Art 51 Abs 8 B-VG) zugeordnet werden; zudem verpflichtet Art 51 Abs 9 B-VG den NR auch als Bundeshaushaltsgesetzgeber „*entsprechend den Bestimmungen des Abs. 8*“ vorzugehen.

Auf Grund dieser neu und deutlich formulierten verfassungsgesetzlichen Rahmenseetzungen ist auch in diesem Falle eine Bindung der materiellen Gesetzgebung durch die Haushaltsgrundsätze nicht anzunehmen.

b) Rechnungshof

Die neu formulierten verfassungsgesetzlichen Haushaltsgrundsätze sind Grundlage für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Gebarung durch den RH. Damit überlagern diese erneuerten Haushaltsgrundsätze für den Bundeshaushalt auch die Prüfmaßstäbe gem Art 126b Abs 5 B-VG. – Dies führt dazu, dass der RH konkretere und breitere Ansatzpunkte für seine Prüfungstätigkeit vorfindet. IdZ wäre vor dem Hintergrund ausländischer Beispiele zu erwägen, ob Prüfungen des RH einen integralen Bestandteil bei der Einführung und Intensivierung der Wirkungsorientierung des Bundeshaushaltes bilden könnten.

B. Verstärkte Regelungsdelegation: Das Bundeshaushaltsgesetz

Ab 2013 ist der Regelungsbereich des BHG deutlich erweitert.⁴⁰⁾ Gem Art 51 Abs 9 B-VG kommen als neue Regelungsthemen hinzu:

„*lung der finanziellen Lage* „betrifft die Anforderungen an die Beschaffenheit des Budget-, Verrechnungs- und Berichtssystems im weitesten Sinn. ... Budgetwahrheit ... Finanzlage ... Vermögenslage, ungewisse Verbindlichkeiten ... Dieser Budgetgrundsatz bezieht sich nicht nur auf den Budgetvollzug und die Gebarungskontrolle, sondern auch auf die Budgeterstellung; im Bundeshaushaltsgesetz wären näher zu definierende Ausprägungen der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu normieren.“ (ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 9).

⁴⁰⁾ Gegenüber der bis 2012 geltenden Rechtslage; diese sieht iW folgende Regelungsgegenstände vor: Erstellung und Vollzug BFG, Erstellung, Gliederung, Bindungswirkung BFRG (sowie Vorlagetermin für BFRG-

- Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung und zur Sicherstellung der Transparenz
- Gliederung des Bundesvoranschlages
- Bindungswirkung des BFG:

Gem diesen drei genannten Regelungstatbeständen hat das BHG vor allem die normative Wirkung des BFG auszugestalten. Dies bezieht sich insb auf die Frage, welchen Gliederungselementen des BVA (als Teil des BFG – Art 51 Abs 5 B-VG) normative Bindungswirkung gegenüber der Verwaltung zu kommt. Darüber hinaus kann das BHG auch bestimmen, welche Elemente der Wirkungsorientierung im BFG darzustellen sind und welche Bindungswirkung ihnen zu kommt. Mit der Festlegung der „Bindungswirkung“ des BFG bindet das BHG notwendiger Weise auch den NR als Bundesfinanzgesetzgeber.

- Controlling
Dieser Regelungstatbestand stellt auf Verfassungsebene klar, dass das Controlling Pflichtbestandteil der Haushaltsführung ist; das B-VG greift damit ausdrücklich ein im geltenden BHG bereits behandeltes Regelungsthema auf (vgl §§ 15a und 15b sowie 17a und 17b BHG).
- Anreiz- und Sanktionsmechanismen
- (positive und) negative Rücklagen

Diese beiden Tatbestände gehen iW auf bereits bestehende (teilweise ebenfalls in Verfassungsrang stehende) Regelungen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel (§§ 17a und 17b BHG) zurück und verallgemeinern diese.

C. Neue Regelungsthemen des Bundesfinanzgesetzes (Budgetierungs- und Rechnungslegungsreform)

1. Vorgaben des B-VG

Das B-VG legt als wesentliche Vorgaben für das BFG fest, dass diese sich jeweils auf ein Finanzjahr beziehen⁴¹⁾ und dem BFRG entsprechen müssen (Art 51 Abs 1 B-VG). Das BFG muss den Bundesvoranschlag und den Personalplan enthalten (Art 51 Abs 5 B-VG). Im Übrigen ist die Regelung der Gestaltung des BFG dem Bundeshaushaltsgesetzgeber überlassen.

2. Mögliche neue Inhalte gem dem BHG

Dies ermöglicht es, dem BFG – gegenüber der dzt Verfassungslage – geänderte Inhalte vorzugeben. Als solche Neuerungen kommen in Betracht:

Entwurf), Vorgangsweise beim Eingehen von Finanzschulden, Haftungen und Vorbelastungen sowie bei Verfügungen über Bundesvermögen und der Bildung von Rücklagen.

⁴¹⁾ Mit der Möglichkeit, zwei BFG für aufeinander folgende Finanzjahre zu beschließen (vgl oben II.D.).

- Der Übergang zu *accrual-budgeting* und *-accounting* (ähnlich der Ergebnisplanung in privaten Unternehmen); auch eine Kombination von Rechenstilen ist möglich.
- Globalbudgetierung: Diese läuft iW auf die Anhebung der Bindungswirkung auf hoch aggregierte (ausgabenseitige) Gliederungselemente des BVA hinaus, so dass die hierfür verantwortliche haushaltsführende Dienststelle keinen sachlichen Einschränkungen bei der Verwendung der Mittel unterliegt. Daneben könnte das BFG auch weitere ausgabenseitige Angaben enthalten, denen nur indikativer bzw informatorischer Charakter, aber keine gesetzliche Bindungswirkung zukommt.
- Im Rahmen der *Wirkungsorientierung* kann das BFG auch normative oder indikative – materielle – Elemente enthalten, insb Wirkungs- und Leistungsziele sowie -indikatoren („*Performance-Budgeting*“).⁴²⁾ Im Falle einer normativen Bestimmung von konkreten Wirkungs- und Leistungszielen würde das BFG neben einer finanziellen auch eine materielle Determinierung der Verwaltung beinhalten und damit insoweit neben die üblichen einfach-gesetzlichen Verwaltungsvorschriften treten. Dies kann – insb im Hinblick auf die Periodizität der Gebarungsermächtigungen betreffend Mittelverwendungen (insb iRd BFG) – zu Derogationswirkungen und unklaren Rechtslagen führen.⁴³⁾
- Die hierdurch bewirkte Zusammenführung der Ressourcenverantwortung (finanziell + personell) und der Leistungsverantwortung im Rahmen der Haushaltsführung wird auch entsprechende Änderungen in der rechtlichen Gestaltung der Organisation der Haushaltsführung („*Dienststellensteuerung neu*“) erfordern, insb hinsichtlich der Festlegung der Aktionsebenen (Zentralstelle

⁴²⁾ Vgl hiezu allgemein insb *OECD, Performance Budgeting in OECD Countries* (2007) sowie *Robinson, Performance Budgeting, Linking Funding and Results* (2007). Eine – nicht rechtsförmig gestaltete – Vorform solcher Darstellungen ist auch im geltenden Bundeshaushaltsrecht mit § 34 Abs 4 Z 2 BHG vorgesehen (Leistungskennzahlen als Bestandteil des dem BFG-Entwurf der BReg beizulegenden Arbeitsbheltes).

⁴³⁾ Auf diese möglichen Rechtswirkungen wurde iZm den Haushaltsrechtsreformen in Deutschland unter dem Schlagwort „haushaltsgesetzlicher Leistungsauftrag“ (insb iZm § 6a Haushaltsgrundsatzgesetz) hingewiesen vgl hiezu etwa kritisch *Kube, Neue Steuerung im Haushaltsrecht – Ein Kompetenzgefüge außer Balance?*, DÖV (2000), 810; *Kube, Zu Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Autonomie rechtlicher Rationalität – Im Spiegel der Haushaltsrechtsreform, Die Verwaltung* (2002), 507 ff; eher antikritisch *Hermonies, Der Leistungsauftrag im rheinland-pfälzischen Haushaltsrecht* (2006) 70f. – Vgl hiezu auch *Lödl, Stufungen im neuen Haushalts(verfassungs)recht*, erscheint demnächst in: *BMF working papers* (2008).

vs nachgeordnete Dienststellen).⁴⁴⁾ Hierbei werden insb Fragen der Einrichtung von Anreiz- und Sanktionsmechanismen⁴⁵⁾, der Ermächtigung zur Bewirtschaftung von Rücklagen⁴⁶⁾ und des Controlling zu klären sein.

D. Sonstiges

- Die *Haushaltsleitkompetenz* des BMF wird grundsätzlich beibehalten (Art 51b Abs 1 B-VG). Diese Leitkompetenz ist auf die erweiterten Haushaltsgrundsätze gem Art 51 Abs 8 B-VG – also auch auf die Wirkungsorientierung der Haushaltsführung – bezogen. Dem BMF kommt sohin bei der Koordinierung des Gesamthaushaltes auch eine Ingerenz auf die Gestaltung und Wahrnehmung der auf Ressourcen und Leistungen bezogenen Haushaltsführung durch alle daran beteiligten (funktionellen) Bundesorgane zu.
- Die Festlegung von *Ausgabenbindungen* – also die Reduzierung von im BFG genehmigten Mittelverwendungen im Verwaltungswege (Art 51b Abs 2 B-VG) – kann auf zwei Wegen erfolgen: a) wie bisher durch Verfügung des BMF iEm der BReg und b) auf der Grundlage einer Ermächtigung des BFG durch Beschluss des BMF allein.
- Hinsichtlich der *Budgetüberschreitungen* bestehen die bisher geltenden Ermächtigungen grundsätzlich weiterhin (Art 51 Abs 7 iVm Art 51c B-VG). Eine Neuerung tritt insoweit ein, als die dem BMF⁴⁷⁾ erteilten Ermächtigungen zur Genehmigung von Budgetüberschreitungen vom BMF iEm dem haushaltsleitenden Organ auch an die Leiter von Dienststellen übertragen werden kann (Subdelegation).

⁴⁴⁾ Art 51c Abs 2 B-VG ermächtigt ausdrücklich, dass die Ermächtigung zur Genehmigung von Budgetüberschreitungen vom BMF (im Einvernehmen mit dem haushaltsleitenden Organ) an den Leiter einer „*Dienststelle*“ übertragen werden kann; vgl hiezu *Steger/Pichler, Das neue Haushaltsrecht des Bundes* (2008) 78.

⁴⁵⁾ Die ErlRV 203 BlgNR XXIII. GP, 11 weisen ausdrücklich darauf hin, dass allfällige – im BHG zu regelnde – Sanktionsmechanismen auch dienstrechtliche Maßnahmen umfassen können; diese auf Art 51 Abs 9 Z 11 B-VG beruhende Regelungskompetenz (für ein BG in der Rechtssatzform gem Art 42 Abs 5 B-VG) interferiert offensichtlich mit jener gem Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG (für ein einfaches BG, welches im Verfahren gem Art 42 Abs 1–4 B-VG zu erzeugen ist).

⁴⁶⁾ Das BHG idF BGBl I 2008/20 sieht für den Zeitraum ab 2009 vor, dass Rücklagen nur auf Ebene der Untergliederung – also auf Ressortebene – gebildet werden (§ 53 BHG); diese zentralisierende Zuordnung wird möglicher Weise ab dem Übergang zur Wirkungsorientierung der Haushaltsführung wieder zu Gunsten eines dezentraleren Modelles modifiziert werden müssen.

⁴⁷⁾ Diese Ermächtigungen gem Art 51c Abs 2 B-VG bestehen entweder unmittelbar auf Grund des B-VG oder sind durch das BFG zu erteilen.

- Der *Konjunkturausgleichsvoranschlag*, welcher auf Basis des Art 51a [alt] Abs 2 B-VG (idF BGBl I 2003/100) bis 2012 zulässig ist, ist ab 2013 nicht mehr vorgesehen.
- Die Vornahme von Verfügungen über Bundesvermögen sowie das Eingehen von finanziell bedeutsamen Vorbelastungen bedürfen weiterhin einer besonderen Ermächtigung durch eine generelle Norm. Das B-VG (Art 51 Abs 9 Z 6 und 8 B-VG) sieht allerdings nunmehr die Möglichkeit vor, durch das BHG gestufte Vorbehalte vorzusehen: Besondere Ermächtigungen zur Vornahme von Verfügungen über Bundesvermögen und zum Eingehen von Vorbelastungen können
 - a) durch Verordnung (des BMF iEm dem mit der Vorberatung von BFG betrauten Ausschuss des NR) oder
 - b) durch besonderes BG erteilt werden.

VI. Schlussbemerkungen

A. Stufungen im neuen Haushaltsrecht⁴⁸⁾

Auf Ebene des Bundesverfassungsrechtes sind nunmehr für den Bundeshaushalt eine Reihe von Rechtsquellen, -instrumenten, -satzformen vorgesehen:

- Grundsätze und teilweise konkrete Regelungen sind unmittelbar im Range des *Bundesverfassungsrechtes* geregelt.
- Für die Erlassung von *Bundesgesetzen* (BHG, BFRG, BFG)⁴⁹⁾ ist nur mehr die *Rechtssatzform* des BG gem Art 42 Abs 5 B-VG vorgesehen, bei dessen Erzeugung der BR nicht mitwirkt.
- Das *BHG* wird zum wichtigsten Instrument für die Gestaltung der Haushaltsrechtsordnung: Inhalt und rechtliche Bindungswirkung des BFRG und BFG sind durch das BHG – auch mit Verbindlichkeit für den NR als Gesetzgeber – festzulegen; die Rechtsinhalte betreffen bindende Vorgaben für die Verwaltung sowohl in finanzieller Hinsicht – Ressourcen („input“) – als auch in materieller Hinsicht – Wirkungen/Ziele/Leistungen („output“).
- *Verordnungen* sind iZm der Ermächtigung hinsichtlich Budgetüberschreitungen sowie Verfügungen über Bundesvermögen und dem Eingehen von Vorbelastungen vorgesehen. Als Normsetzer fungiert stets der BMF, gegebenenfalls iEm anderen Organen (NR-Ausschuss, RH, haushaltsleitendes Organ).
- Der BMF wird vom B-VG zu *Entscheidungen*, mit welchen gesetzliche Bindungswirkungen durchbrochen werden können (Ausgabenbindungen;

Budgetüberschreitungen), ermächtigt bzw kann durch BHG oder BFG dazu ermächtigt werden. Er ist hierbei gegebenenfalls an das Einvernehmen anderer Organe gebunden („Verfügungen“, „Zustimmungen“). Der BMF kann diese Befugnis zu gesetzesändernden Entscheidungen an andere Verwaltungsorgane (Dienststellenleiter) subdelegieren.

- Die *materiellen Verwaltungsvorschriften*, welche als BG gem Art 42 Abs 1-4 B-VG (also mit Mitwirkung des BR) erlassen werden, sind ebenfalls Grundlagen für die Haushaltsführung. Mit diesen BG werden die rechtlichen Ansprüche Dritter gegenüber dem Bundeshaushalt unmittelbar begründet, oder es werden Verwaltungsorgane ermächtigt, solche Verpflichtungen des Bundes zu begründen (insb durch Rechtsgeschäfte).
- Schließlich sind das *Gemeinschaftsrecht* (auf primär- und sekundärrechtlicher Stufe) und die zu dessen Umsetzung erlassenen innerstaatlichen Rechtsnormen (BVG, BG, verbandsübergreifende Vereinbarungen) rechtliche Grundlagen der Haushaltsführung des Bundes.

Die österreichische Bundeshaushalts(verfassungs-)rechtsordnung weist somit vielfältige Stufungen auf; hinsichtlich deren Struktur können folgende Rechts-hypothesen formuliert werden:

- Das *B-VG* ist allen Rechtsinstrumenten der Haushaltsrechtes als Erzeugungsbedingung und nach der derogatorischen Kraft übergeordnet. Dies gilt hinsichtlich der Rechtsatzformen, der Verfahren und inhaltlich in Bezug auf die Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung.

BHG – BFRG – BFG:

- Das BHG ist Erzeugungsbedingung des BFG und des BFRG; es ist ihnen auch in derogatorischer Hinsicht übergeordnet.
- Das BFRG ist ebenfalls dem BFG als Erzeugungsbedingung und nach der derogatorischen Kraft übergeordnet.

Die Tatsache, dass alle diese BG in der gleichen Rechtssatzform, nämlich gem Art 42 Abs 5 B-VG zu erlassen sind, steht den erwähnten Überordnungsverhältnissen nicht entgegen. Da es sich um BG handelt, gilt der hierfür eingerichtete Fehlerkalkül (Art 140 B-VG).

Budgetüberschreitungen:

- Das BFG bindet die Verwaltung in betraglicher und sachlicher Hinsicht. Das B-VG ermächtigt unter bestimmten Voraussetzungen zur Durchbrechung dieser gesetzlichen Bindungswirkungen (Budgetüberschreitungen) im Wege der Erlassung von Verordnungen oder Entscheidungen des

⁴⁸⁾ Vgl hierzu ausführlich Lödl (FN 43).

⁴⁹⁾ Sowie die BG hinsichtlich Verfügungen über Bundesvermögen, Eingehen von Finanzschulden, Haftungen und Vorbelastungen.

BMF.⁵⁰⁾ Diese Rechtsinstrumente vermögen daher dem BFG – für den Zwecke einer je spezifischen Budgetüberschreitung – zu derogieren.

- Verordnungen unterliegen dem Fehlerkalkül gem Art 139 B-VG.

Für die Entscheidungen des BMF (oder delegierte Entscheidungen eines Dienststellenleiters) besteht kein Fehlerkalkül. Fehlerhafte, also den jeweiligen Ermächtigungen im B-VG, BHG oder BFG nicht entsprechende, Entscheidungen sind nichtig. Die diesbezügliche Beurteilung (betreffend Nichtigkeit oder Geltung) obliegt den Verwaltungsorganen, an welche die Entscheidungen des BMF gerichtet sind.

BHG/BFG – materielle Bundesgesetze

- Materiell-rechtliche, insb gesetzliche Verpflichtungen

Materielle BG und rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, welche Zahlungsansprüche Dritter gegenüber dem Bund eröffnen (also den Bund zur Leistung von Zahlungen verpflichten), binden den NR als Bundesfinanzgesetzgeber nicht. Andererseits bleibt der materiell-rechtliche Anspruch auch bei Fehlen einer entsprechenden bundesfinanzgesetzlichen Mittelverwendungsermächtigung unberührt. Beide Regelungsbereiche stehen im Verhältnis der Koordination – nicht der Subordination.

Das B-VG stellt im Wege leistungsfähiger Instrumente weitgehend sicher, dass materiell-rechtliche Verpflichtungen erfüllt werden können.

- Vorbelastungen (Ermächtigungen im Einzelfall):
Auf Grund der bis 2012 geltenden Rechtslage war und ist unbestritten, dass die Kompetenz zur Erteilung einer Ermächtigung zum Eingehen einer Vorbelastung im Einzelfall der materiellen Bundesgesetzgebung zuzuordnen ist. Für die Zeit ab 2013 fällt eine eindeutige Kompetenzzuordnung schwer; der neue Wortlaut des B-VG lässt diesbezüglich auch eine ausschließliche Kompetenz des Bundeshaushaltsgesetzgebers möglich erscheinen. Als Lösungsmöglichkeit bietet sich eine Kombination von BG gem Art 42 Abs 5 B-VG und einfachen BG iS Art 42 Abs 1–4 B-VG an. Stufenbauüberlegungen tragen zur Lösung nichts bei.
- Zweckbindungen:
Die Verfügung der Zweckbindungen von Einnahmen ist Sache der materiellen Bundesgesetzgebung. Durch eine solche gesetzliche Zweckbindung wird eine unmittelbare Bindung des NR als Bundesfinanzgesetzgeber nicht bewirkt. Das BHG kann jedoch eine solche Bindungswirkung anord-

nen; hierdurch dürfte allerdings der Zweck des BFG – die jährliche Erteilung und Gestaltung der Mittelverwendungsermächtigungen – nicht vereitelt werden.

- Elemente der Wirkungsorientierung
Materiell-rechtliche Elemente des BFG, die auf die inhaltliche Steuerung des Verwaltungshandelns bei der Verwendung von Budgetmitteln abzielen, stehen gleichrangig neben den einfachgesetzlichen materiellen Verwaltungsvorschriften. Ein Überordnungsverhältnis besteht weder nach der rechtlichen Bedingtheit noch nach der derogatorischen Kraft; auch die unterschiedliche Rechtsform (einfaches BG versus BG gem Art 42 Abs 5 B-VG) löst keine Derogationswirkungen aus.

Es gelten die *lex posterior*- und die *lex specialis*-Regel. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre die Vermeidung solcher Derogationswirkungen anzustreben; als Mindestsicherung ist eine Harmonisierung beider Bereiche unabdingbar. Dahin gehende Maßnahmen können im Wege des BHG mit Bindungswirkung auch gegenüber dem NR als Bundesfinanzgesetzgeber getroffen werden.

B. Wie geht es weiter?

Die Planungen zur Umsetzung der vorstehend skizzierten neuen Regelungen für den Bundeshaushalt sehen folgenden Ablauf vor:

2008

- Im Jahre 2008 werden auf Grundlage der Verfassungsbestimmungen über die 1. Phase der Haushaltsrechtsreform das BFG 2009 (und als politische Vorvereinbarung der BFG-Entwurf 2010) sowie das BFRG 2009–2012 zu beschließen sein.

2009

- Im Jahr 2009 beginnt der Budgetkreislauf mit der Erstellung und Beschlussfassung über das BFG 2010 und das BFRG 2010–2013.
- In diesem Jahr wird auch die Neugestaltung des materiellen Haushaltsrechtes durch Vorbereitung und Erlassung des „BHG NEU“ zu vollenden sein: Die neuen Elemente betreffen insb die Globalbudgetstruktur, die Wirkungsorientierung (*performance budgeting*) einschließlich einer intensivierte Gesetzesfolgenabschätzung sowie neuer Grundsätze und Verfahren für die Dienststellensteuerung.
Das Rechnungswesen, welches neue bzw geänderte Rechenstile mit sich bringen wird (*accrual budgeting* und *-accounting*), wird in den Jahren 2008–2012 technisch zu erproben und umzusetzen sein.

⁵⁰⁾ Diese Entscheidungskompetenz kann – iEm dem haushaltsleitenden Organ, also idR dem zuständigen BM – auch an Dienststellenleiter delegiert werden (Art 51c Abs 2 B-VG i dF Art I Z 11 B-VGNH).

2010/12

- Auf dieser Basis werden Tests des – insb in rechtlicher, (aufbau- und ablauf-) organisatorischer sowie technischer Hinsicht – neuen Haushaltssystems durchzuführen sein: 2011 in ausgewählten Pilotressorts und 2012 in der gesamten Bundesverwaltung.

2013

- Für die Zeit ab dem Jahr 2013 ist die komplette Umstellung und Neugestaltung des Bundeshaushaltswesens – „*Bundeshaushalt NEU*“ – in Aussicht genommen.

Korrespondenz: Mag. Manfred Claus Lödl, Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, A-1030 Wien; manfred.loedl@bmf.gv.at.